



An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Sektion III, Abteilung PT 2

Ghegastraße 1

1030 Wien

Wien, am 14.01.2010

Unser Zeichen: 26696

Stellungnahme zum Entwurf BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

**Novelle des TKG 2003 zur Umsetzung der
Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung 2006/24/EG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu ihrem Entwurf BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2009

erlauben wir uns wie folgt Stellung zu beziehen:

Unbeschadet der bereits von anderen vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der grundrechtlichen Vereinbarkeit des vorliegenden Entwurfs, sei auch auf die Nachteile für den Wirtschaftsstandort Österreich - im Besonderen in Zeiten wie diesen - hingewiesen.

Auf Unternehmen aus der IKT-Branche kommen unstrittigerweise hohe Kosten zu, die - im Besonderen im Bereich E-Mail und der dort üblichen Entgelte - die österreichischen Anbieter im internationalen Vergleich weiter schlechter stellen.

Eine jetzige teilweise Umsetzung von 2006/24/EG erscheint als nicht sinnvoll, da eine Nachbesserung der Richtlinie mit 15.09.2010 wahrscheinlich ist (vgl. Artikel 14 von 2006/24/EG); den davon betroffenen Telekommunikationsunternehmen sollten nicht innerhalb kurzer Zeit zweimal vermeidbare Kosten (für die Umsetzung) zugemutet werden.

Die durch diesen Entwurf vorgeschlagene Auslagerung hoheitlicher Aufgaben an private Unternehmen ist nicht nur rechtlich bedenklich, der vorgeschlagene 'angemessene Kostenersatz' stellt mangels entsprechender Verordnungen sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Republik ein finanzielles Risiko dar. Eine Überarbeitung der ÜKVO erscheint dringend geboten und ein Beschluss dieses Entwurfs bis zum Vorliegen der überarbeiteten ÜKVO nicht angebracht.

Zu § 90 TKG: Die vorgeschlagenen ergänzenden Absätze (7) und (8) ergeben sich nicht aus den Anforderungen von 2006/24/EG und sollten deshalb gestrichen werden. Die Auskunftspflicht entsprechend o.a. Richtlinie ist in dem Entwurf in § 94 sowie §102b geregelt.



Zu §102 Absatz 1:

Im Sinne der Rechtssicherheit erscheint es angebracht, einen Katalog der 'schweren Straftaten' zu erstellen. Dieser sollte nicht über die in 2006/24/EG präzisierten Tatbestände wie organisierte Kriminalität sowie Terrorismus hinausgehen.

Wir erlauben uns weiters anzumerken, dass der vorliegende Entwurf nicht dazu geeignet ist, die Richtlinie 2006/24/EG in nationales Recht umzusetzen, da wesentliche Punkte wie die Forderung aus Artikel 9, Absatz 2 nicht erfüllt sind; also auch bei Beschluss des Entwurfs ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich eingeleitet werden wird.

Angesichts dieser Punkte – als auch der zahlreichen anderen negativen Stellungnahmen zu diesem Entwurf, denen wir uns größtenteils inhaltlich anschließen, empfiehlt es sich diesen Entwurf nicht zur Beschlussfassung vorzulegen, respektive ihn nicht zu beschließen und stattdessen die zuständigen österreichischen Vertreter in der EU anzuhalten, auf die mit 15.09.2010 vorzulegenden Änderungen zu 2006/24/EG dahingehend einzuwirken, dass diese im Besonderen auch den Bedenken betreffend der Grundrechte (vgl. Vertrag von Lissabon, Grundrechtscharta, vor allem die Menschenrechte) Rechnung tragen.

Auch scheint es angeraten, die bereits anhängigen Verfahren in anderen Mitgliedsländern der EU zu beobachten. So kann bereits erfolgten Verfassungsentscheidungen in diesen Staaten Rechnung getragen werden, um sowohl eine grundrechtliche als auch eine wirtschaftliche Schlechterstellung österreichischen Staatsbürger und Unternehmen zu vermeiden.

In der Hoffnung, dass der vorliegende Entwurf nicht beschlossen wird, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Die Gesellschafter der A.K.I.S. GmbH

Luca Corn

Alexander König

Clemens Zauner